

Stellungnahme zu den bisherigen Ergebnissen der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses der KZV Berlin für das Rechnungsjahr 2006

Zur Vorbemerkung, Seite 1

Verweigerte Einsichtnahme in die Konten mit den Nummern 5998 und 5999.

Es handelt sich nicht um individuelle Honorarkonten. In der Finanzbuchhaltung müssen die individuellen Honorare des Zahnärztekontokorrents parallel als „Sammelkonten der Honorarverteilung“ geführt werden. Die Konten 5998 und 5999 gehören zu einer großen Anzahl von Honorarverteilungskonten innerhalb der Kontenklasse „5“ im Kontenrahmen für KZVen. Wenngleich die Buchungstexte in der Finanzbuchhaltung begrenzt sind, lassen sich überwiegend Abrechnungsnummern oder Namen den einzelnen Buchungen entnehmen. Hierzu hat die Vertreterversammlung am 8. September 2008 beschlossen, dass der RPA zunächst seine Prüfung auf Basis der gesetzlichen Grundlage gemäß SVHV fortführen soll. Es wurde beschlossen, dass ein Ausschuss in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuss, Richtlinien für den Prüfungsumfang erarbeiten wird. Auf Vorschlag des Hauptausschusses könnte dazu die Vertreterversammlung zu einem späteren Zeitpunkt für die Einsichtnahme von individuellen Daten von Kollegen eine andere Regelung treffen.

Bis auf fünf Konten aus dem Bereich „Honorarverteilung“ wurden alle gewünschten Konten zur Verfügung gestellt und es konnte uneingeschränkt Einsicht genommen werden. Dass die Unterlagen nur stichprobenartig überprüft worden sind, ist nicht zutreffend. Die Kassen- und Bankbelege sind ohne Ausnahme angesehen worden. Im Verlauf der Prüfung wurden von 849 Belegen Kopien gefertigt, die die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses mit nach Hause genommen haben.

Seite 2

Verweigerte Einsichtnahme in Konten

- Konten 5998 und 5999
- Honorarverteilung aus Kürzungen
- Honorarausgleichsfonds
- WSR-Verrechnungskonto
- Degressionszahllast
- Vorlage der Miles & More Abrechnung

Zu den Konten 5998 und 5999 wurde vorher Stellung genommen.

Die Herren des Rechnungsprüfungsausschusses haben wahrscheinlich vermutet, dass noch andere Konten aus dem Bereich „Honorarverteilung aus Kürzungen“ existieren,

Im Prüfbericht durch die Prüfstelle der KZBV wurden unter dem Begriff „Honorarverteilung Kürzungen“ die Konten 5998 und 5999 zusammengeführt. Das Konto 5998 wurde für kieferorthopädische Honorare eingerichtet, das Konto 5999 für kons.-Chirurg. Honorare.

Dem Konto „Honorarausgleichsfonds“ werden Beträge aus den mit den Kassenverbänden und KZVen vereinbarten Geringfügigkeitsgrenzen zugeführt sowie Rundungsdifferenzen aus div. Abrechnungen.

Im Vorfeld des BSG-Urteils zur Mehrfachabrechnung von Wurzelspitzenresektionen an demselben Seitenzahn wurde mit der AOK ein Vergleich für betreffende Honorarrückforderungen mehrerer Jahre geschlossen. Die Kasse hatte einen vollständigen Rückzahlungsanspruch. Mit dem Vergleich einigte sich die AOK mit der KZV Berlin auf eine hälftige Rückzahlung. In diesem Zusammenhang wurde auch den Vertragszahnärzten ein Vergleich auf gleicher Basis in Form einer 50%igen Rückzahlung angeboten. Danach bestätigte ein BSG-Urteil, dass keine Mehrfachabrechnung von Wurzelspitzenresektionen an demselben Zahn abrechenbar ist.

Das Konto diente für einen längeren Zeitraum als Verrechnungskonto und war per 31.12.2006 ausgeglichen. Auch aus diesem Konto lassen sich Namen von betroffenen Zahnärzten oder Abrechnungsnummern entnehmen.

Das Degressionszahllastkonto ist ein Treuhandkonto. Hier werden uns von anderen KZVen Gelder aufgrund von Degressionskürzungen aus deren Bereich „eigene Zahnärzte/fremde Kassen“ überwiesen, die an unsere Kassen abzuführen sind. Da die Auskehrung der Gelder nicht stichtagbezogen gleich der der Jahresbilanz erfolgt, sind per 31.12. eines jeden Jahres immer Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Miles & More

Die Meilengutschriften werden grundsätzlich nicht Firmen erteilt, sondern allein einer privaten Person, insofern sind keine Unterlagen in der KZV Berlin vorhanden. Wie bereits bei der Vorjahresprüfung und in einer Vertreterversammlung durch Herrn Herr Dr. Pochhammer bekannt gegeben wurde, haben wir mit der Lufthansa, beginnend ab 2007, eine Vereinbarung getroffen. Wir melden der Lufthansa jeden dienstlich veranlassten Flug mit der Flugnummer. Die Meilengutschriften werden auf einem für die KZV gesondert eingerichteten Konto gesammelt. Für einen Inlandsflug werden 1.500 Meilen gutgeschrieben. Für eine Person müssen innerhalb von zwei Jahren mindestens 15.000 Meilen gutgeschrieben sein, um einen Freiflug zu erhalten. Danach verfallen die gutgeschriebenen Meilen. Im Jahr 2006 sind für drei Vorstandsmitglieder zehn Inlandsflüge gebucht worden. Nach diesem Richtmaß sind Freiflüge kaum denkbar.

Es handelt sich hier um Vergleiche mit zwei Vertragszahnärzten.

Nach dem BSG-Urteil vom Dezember 2005, betreffend der HVM-Honorarrückforderungsbeträge für die Jahre 1997 bis 1999, schuldete uns der Vertragszahnarzt € 55.666,80. Bei einem früheren Vergleich vom 28.02.2002 hinsichtlich von Unklarheiten in Bezug auf das Abrechnungsverhalten des Vertragszahnarztes, wurden die gemäß LSG Beschluss vom 05.12.2001 wieder auszukehrenden Honorarrückforderungsbeträge und Einbehalte der Jahre 1997 bis 1999 in Höhe von DM 108.874,80 (€ 55.666,80) angerechnet.

Der Vertragszahnarzt war der Auffassung, dass er der KZV die € 55.666,80 nach dem BSG Beschluss nicht mehr schuldet, da der Vergleich vom 28.02.2002 mit Anrechnung der Auskehrungsbeträge nach der damaligen Rechtslage für immer Bestand hat. Er war entschlossen zu klagen, wenn die KZV auf die volle HVM-Rückforderung besteht. Der Vorstand der KZV und die Juristen diskutierten über die möglichen beiderseitigen Klagen und entstehenden Kosten. Letztendlich bestand Einigkeit unter den Gesprächspartnern, dass die KZV, wenn sie den Betrag einklagt, nur Erfolgsaussichten zu 50 % hat. Ein wichtiger Grund, einen Vergleich anzustreben war auch, dass nach einer gerichtlichen Auseinandersetzung auch HVM-Korrekturen für die Jahre 1997 bis 1999 durchzuführen seien. Die Honorarrückzahlungen gemäß Vergleich vom 28.02.2002, in Höhe von DM 250.000,00, betrafen die Quartale I bis H/97, IV/97, I/98, III/98 und I bis III/99. Die Rückzahlung hätte auf die HVM-Rückforderung in Höhe von € 55.666,80 angerechnet werden müssen. Unter den Gegebenheiten wurde der Beschluss gefasst, dass versucht werden soll, sich mit dem Vertragszahnarzt zu einigen, indem eine Rückforderung von 50 % angestrebt wird. Nachdem der Vergleich angenommen wurde und unterzeichnet war, hat Frau ■ den Antrag gestellt, den hälftigen Rückforderungsbetrag in Höhe von € 27.833,40, der zu Lasten der KZV geht, dem Konto 5999 zu entnehmen.

im Prüfbericht steht, dass mit der alleinigen Begründung eines erheblichen Umfangs (€ 55.666,80) der Vorstand gegenüber bestimmten Kollegen auf HVM-Rückzahlungen verzichtet hat und sogar einen Vorratsbeschluss gefasst hat. Aus unserer Stellungnahme ist ersichtlich, dass es sich nur um einen Kollegen handelt. Der Vorratsbeschluss war lediglich eine praktikable Lösung, da Einigkeit im Vorstand bestand, dass eine Rückzahlung von 50% für beide Teile akzeptabel ist. Durch die Zustimmung des Vertragszahnarztes hat sich eine erneute Vorstandssitzung bezüglich des Falls erübrigt.

Bei dem anderen Vergleich handelt es sich ebenfalls um HVM-Rückforderungsbeträge der Jahre 1997 bis 1999 aus einem Widerspruchsverfahren vom 03.11.2000. Die Widerspruchsführer machten einen erhöhten Praxisfaktor bei der HVM-Umsatzgröße für die Jahre 1998 und 1999 geltend. Die KZV hatte den Praxisfaktor 1,7 zugrunde gelegt. Dementsprechend wurde nicht der volle HVM-

Rückforderungsbetrag in Höhe von € 76.607,49 von den Widerspruchsführern zurückgezahlt. Es verblieb ein Betrag in Höhe von € 6.519,61 offen.

Nach eingehender Prüfung wurde festgestellt, dass nach den damals geltenden HVM-Bestimmungen im Jahr 1998 der Nachweis einer gleichberechtigten Teilhaberschaft durch Vorlage einer entsprechenden Erklärung aller Beteiligten fehlte, jedoch aus dem vorgelegten Gemeinschaftspraxisvertrag, mit Geltung ab dem 2. Quartal 1998, materiell-rechtlich eine gleichberechtigte Stellung der Praxispartner gegeben war.

Im Wege der gegenseitigen Interessenabwägung wurde ein Vergleich geschlossen. Mit Rücknahme des Widerspruchs vom 03.11.2000 zahlten die Vertragszahnärzte 50% = € 3.259,81 an die KZV Berlin zurück. Eine Durchsetzung unseres Anspruchs wäre ungewiss gewesen.

Dass den Herren eine Begründung für den Verzicht nicht gegeben wurde stimmt nicht. Über den Inhalt und Beweggründe der beiden Vergleiche wurden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses ausführlich informiert.

Von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses wurde ein Schaden für die KZV in Höhe von € 31.143,20 gewertet.

Seite 4

Verweigerte Einsichtnahme in das WSR-Verrechnungskonto

Hierzu wurde bereits auf Seite 2 Stellung genommen.

Seite 5

Degressionskorrektur

Einem laufenden Widerspruch eines Vertragszahnarztes wegen Neuberechnung der Degressionskürzung für das Jahr 1999 wurde stattgegeben. Nach damaliger Rechtsauffassung wurden bei Änderungen der Praxisstruktur die übertragenen Punktmengen von Vorbereitungs-, Weiterbildungs-, Entlastungsassistenten und ungleichberechtigte Partner bei den Obergrenzen nicht berücksichtigt. Es kam zu doppelt degressierten Punkten. Die seit dem Jahr 2003 entwickelte BSG-Rechtsprechung hatte sich gegen Mehrfachbelastung der Vertragszahnärzte im Bereich der Degressionsanwendungen ausgesprochen und machte daher die erfolgte Korrektur der Punktmengenberechnungen notwendig. Die Neuberechnung ergab, dass dem Vertragszahnarzt von der im Jahr 2001 gezahlten Degressionskürzung für das Jahr 1999 € 94.598,47 zu erstatten waren. Die Degressionsneuberechnung hatte zur Folge, dass auch die Berechnung für die Krankenkassen zu korrigieren war. Einige Kassen, darunter die AOK Berlin, haben sich auf die inzwischen eingetretene Verjährung berufen und die Rückzahlung abgelehnt.

Die Anmerkung des Rechnungsprüfungsausschusses, dass gegenüber der manuellen Aufstellung von abgelehnten Zahlungen in Höhe von € 41.196,98 noch € 3.473,08 der IKK Brandenburg und Berlin hinzukommen, ist richtig. Dabei wäre noch zu erwähnen, dass eine Vielzahl von Kassen und betroffene Fremdkassen, die über die KZVen abgerechnet werden, mit geringen Korrekturberechnungen wegen des hohen Aufwandes nicht angeschrieben wurden, da eine Rückzahlung nicht zu erwarten war.

Des Weiteren fand am 18.06.2008 eine extra für diesen Fall anberaumte Sitzung statt. Unser Justiziar, Herr ■■■ und die Referentin für Vertragswesen, Frau ■■■ nahmen an der Sitzung teil. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wurden ausführlich über den Sachverhalt informiert, weshalb es zu diesem Vergleich gekommen ist.

Von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses wurde ein Schaden für die KZV in Höhe von € 41.196,98 und € 3.473,08 gewertet.

Seite 6

Zahlungen ohne Belege

Wie im Prüfbericht des Vorjahres werden die fehlenden zahlungsbegründeten Belege von Referenten für Fortbildungsveranstaltungen gerügt.

Die Verwaltung hat diese Anmerkung bereits im letzten Jahr aufgenommen und dafür Sorge getragen, dass nunmehr nur Zahlungen erfolgen, wenn eine entsprechende Rechnung des Referenten vorliegt.

Die weitere Bemerkung, dass zahlungsbegründende Belege für Flugtickets fehlen, ist nicht zutreffend. Es ist richtig, dass auf den Reisekostenabrechnungen die Kosten für Flüge bzw. die Bahnfahrten nicht abgerechnet werden. Die Rechnungslegung dieser Kosten erfolgt über ein Reisebüro. An Hand der Rechnungen können die Kosten der jeweiligen Reise zugeordnet werden. Die Rechnungen werden direkt von der KZV beglichen.

Die weitere Anmerkung, dass auffallend oft Belege fehlen, wie z.B. Zahlungsforderungen von Referenten für gehaltene Seminare, können wir nicht verstehen. Es handelt sich um 13 Belege. Im Jahr werden ca. 10.000 Zahlungsbelege gebucht. Bei einer Anzahl von 13 Belegen ist nicht von „auffallend oft“ zu sprechen, zumal die geänderte Verwaltungsrichtlinie „Zahlungen an Referenten nur aufgrund einer vom Referenten ausgestellten Rechnung“, ist im Prüfbericht nicht erwähnt worden, obwohl sie dem Ausschuss bekannt war. Das darüber hinaus in den Reisekosten- und Sitzungsgeldabrechnungen Belege fehlen, ist leider nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich wurden keine detaillierten Angaben gemacht.

Seite 7

Zahlungen des Vorstandes für Prüfungen einer eidesstattlichen Versicherung für den Regionaldirektor von Vivantes

Hier handelt es sich nicht um das anhängige Verfahren in Sachen „Nachnotfalldienst Vivantes“, sondern um eine Klage der IUZB wegen unseres Internetauftritts, hier: "Nachnotfalldienst". Für die Klageerwiderung der KZV benötigten wir für das Gericht von Vivantes eine eidesstattliche Versicherung, dass sie den Notfalldienst betreiben. Der in diesem Verfahren betraute Rechtsanwalt hatte den Wortlaut der „EV“ entworfen, die dann vom Direktor der Vivantes unterzeichnet wurde.

Von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses wurde ein Schaden für die KZV in Höhe von € 437,00 gewertet.

Seite 8

Presseausweise

Dr. Husemann, Dr. Jörg Meyer und Herr ■■■ sind Mitglieder der Redaktion „MBZ“. Für die Zugangsberechtigungen von Pressekonferenzen werden derartige Ausweise benötigt.

Von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses wurde ein Schaden für die KZV in Höhe von € 100,00 gewertet.

Seite 9

Umbau 1. OG KZV-Gebäude

Es wird bemängelt, dass der beauftragte Architekt kein Leistungsverzeichnis für einzelne Gewerke aufgestellt hat, das von den Firmen selbst erstellt wurde. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsausschusses kann von einem Architekten, der ein Honorar von € 10.000,00 erhält, erwartet werden, dass er drei Angebote einholt und ein Leistungsverzeichnis selber erstellt.

Nach den in der KZV Berlin aufgestellten Beschaffungsrichtlinien erfolgt bei einem geschätzten Nettoauftragswert bis € 50.000,00 eine freihändige Vergabe, jedoch sollten mindestens drei Angebote eingeholt werden. Ausnahmekriterien lassen eine andere Verfahrensweise zu, wenn diese annehmbar begründet sind.

Mit Beginn der Renovierungsarbeiten in unserem Verwaltungsgebäude vor einiger Zeit, wurden diese Vergleichsangebote auch eingeholt und die Auswahl der Firmen, unter Beachtung der Empfehlungsgründe des Architekten, getroffen. Diese Firmen haben sich nahezu durch Zuverlässigkeit, Leistungsqualität, Preis- und Termintreue ausgezeichnet, so dass eine Nachbeauftragung erfolgte. Gerade bei kleineren Bauvorhaben, wie unserem, sind Erfahrungswerte und eine zügige

Durchführung der Arbeiten unabdingbar. Die Umsetzung der PC-Arbeitsplätze in andere Räume war sehr aufwendig und musste auf die Terminarbeiten im Quartal abgestellt werden. Die räumliche Enge während der Renovierungsarbeiten konnte den Mitarbeitern nur für einen übersehbaren Zeitraum zugemutet werden.

Es ist unüblich, dass Leistungsverzeichnisse bei kleinen Projekten, wie dem unseren, von Architekten erstellt werden. Die Honorierung des Architekten würde die Kosten unnötig in die Höhe treiben. Von dem Architekten wurde uns bestätigt, dass er grundsätzlich die Preise der angebotenen Leistungen auf Marktüblichkeit prüft. Als Grundlage hierfür diente die allgemeine Baupreisliste und auch Preisspiegel anderer von ihm betreuten Bauvorhaben.

Das pauschale Honorar von € 10.000,00 umfasst eine umfangreiche Baubetreuung. Es war eine tägliche Anwesenheit des Architekten - auch durch immer wieder auftretende Probleme in Sachen Brandschutz und Vorort-Terminen mit Gutachtern - erforderlich. Im Übrigen wurde im letzten Jahr durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bei der Prüfung vorheriger Projekte festgestellt, dass die Honorierung des Architekten sehr moderat ist.

Seite 10
Telefonkosten

Gemäß eines Vorstandbeschlusses vom 24.06.2005 erhielten die Herren Dr. Husemann und Dr. Pochhammer rückwirkend ab 01.01.2005 eine monatliche Telefonkostenpauschale von netto € 150,00. Die tatsächlichen Kosten wurden durch Originalbelege nachgewiesen und lagen über der Pauschale. Herr H. erhielt 50 % der Pauschale. Die Zahlung der Telefonpauschale wurde bereits im Prüfbericht für das Jahr 2005 bemängelt. Anfang 2008 wurde auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses eine andere Regelung getroffen. Für die Herren des Vorstandes wurden Handys angeschafft, bzw. bestehende Verträge von der KZV übernommen. Die Handys sind allein für dienstliche Gespräche im Einsatz und die Kosten werden direkt von der KZV getragen.

Seite 11
Schulung der Mitarbeiter des Teams Gewährleistung der AOK Berlin

Sinn und Zweck dieses Seminars war eine Verwaltungsvereinfachung für die KZV bei Abläufen von Regressverfahren zu erreichen, Richtlinien übereinstimmend abzusprechen und bei Schlichtungsverfahren von der AOK argumentativ besser informiert zu werden. Weitere Themen dieser Veranstaltung waren psychologische Vorgehensweisen der Mitarbeiter bei Beschwerden und Kritiken am

Telefon. Dieses Seminar fand allein auf Initiative der KZV Berlin statt, die Nutzen aus dem neuen Verwaltungshandeln erzielen konnte.

Von den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses wurde ein Schaden für die KZV in Höhe von € 307,00 gewertet.

**Seite 12
Sitzungsgelder**

24.01.2006 Neujahrsempfang

In den Dienstverträgen von Herrn Dr. Husemann und Herrn Dr. Pochhammer ist geregelt, dass das Vorstandmitglied für die Teilnahme an Fremdveranstaltungen im Auftrag der KZV Berlin in Wahrnehmung seines Vorstandsamtes an Arbeitstagen nach 20:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen ab 0:00 Uhr, Sitzungsgelder nach der jeweils geltenden Sitzungsgeldordnung der KZV Berlin erhält. Für Herrn H. besteht eine abweichende Regelung, an Arbeitstagen ab 18:00 Uhr.

Reisekosten Herr H. vom 06.03.2006 bis 07.03.2006 - KZV Sachsen, Hartz IV-Gesetzgebung

Eine Übernachtung war erforderlich, da am 16.03.2006 ein Vorabendtreffen mit Teilnehmern anderer KZVen anberaumt war.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

Reisekosten Herr H. vom 16.03.2006 bis 17.03.2006 - KZBV Köln, Umsetzung des GMG

Nach den Regelungen des Dienstvertrages wurde für den 17.03.2006 Sitzungsgeld ab 18:00 Uhr in Höhe der Pauschale bis zu drei Stunden in Höhe von €153,00 gezahlt.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

Reisekosten Herr H. vom 28.05.2006 bis 29.05.2006 -Verwaltungsmanagement in KZV Sachsen-Anhalt

Das Sitzungsgeld in Höhe von € 460,00 wurde nicht für einen normalen Arbeitstag, sondern für einen Feiertag, Abwesenheit 6 bis 9 Stunden, gezahlt. Aufgrund der Einladung zum gemeinsamen Abendessen am 28.05.2006 war die Übernachtung erforderlich.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

Reisekosten Herr H. vom 06.06.2006 bis 07.06.2006 KZBV Köln, Beirat und Vorsitzendenrunde

Nach dem Dienstvertrag wurde 06.06.2006 Sitzungsgeld für die Zeit von 18:00 Uhr bis 23:00 Uhr und für den 07.06.2006 von 18:00 Uhr bis 21:20 Uhr von jeweils € 307,00 gezahlt.

Die Vorsitzendenrunde ist ein Zusammentreffen der KZVen. Jede KZV trägt ihre Kosten allein. Die Vorsitzenden der KZVen sind Mitglieder des Beirats. Die Reisekosten und Sitzungsleder für die Teilnahme an den Beiratssitzungen werden von der KZBV für die Vorsitzenden oder einen gesandten Vertreter erstattet. Da Herr Dr. Husemann als Vorsitzender und Herr H. an der Beiratssitzung teilgenommen haben, waren die Flugkosten für Herrn H. von der KZV Berlin zu tragen.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

Reisekosten Dr. Husemann vom 09.06.2006 bis 10.06.2006 - Düsseldorf, W Apo-Bank

Herr Dr. Husemann hat von der Apo-Bank eine Entschädigung in Höhe von € 374,00 erhalten. Die KZV hat den Differenzbetrag an Sitzungsgeld nach der Entschädigungsordnung der KZV Berlin und den Regelungen im Dienstvertrag gezahlt.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

Reisekosten Dr. Husemann vom 26.09.2006 bis 27.09.2006 - Frankfurt, Fremdfallausgleich im EK-Bereich und Vorsitzendenrunde

Reisekosten Dr. Pochhammer vom 27.09.2006

Für Dr. Husemann wurde Sitzungsgeld für den 26.09.2006 nach den dienstvertraglichen Regelungen gezahlt. Dr. Pochhammer ist allein am 27.09.2006 zur Vorsitzendenrunde angereist. Sitzungsgeld fiel nicht an, da die Reise vor 20:00 Uhr beendet war.

Die Arbeitsgruppe „Fremdfallausgleich“ ist ein interner Ausschuss, die Kosten müssen die teilnehmenden KZVen tragen.

Wie bereits erwähnt, sind die Reisekosten- und Sitzungsgelder für die Vorsitzendenrunde auch von den KZVen zu tragen. Auf Wunsch der KZBV hat Herr Dr. Pochhammer auch an den Vorsitzendenrunden teilgenommen. Die Flugkosten wurden eingangs dem Verrechnungskonto „KZBV“ belastet und später zu Lasten der KZV, Konto 7006, gebucht. Erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte die Zusage von der KZBV, dass entsprechende Kosten für Herrn Dr. Pochhammer übernommen werden.

Die Überprüfung der Buchungen nach der Sachlage lassen keine Unstimmigkeiten feststellen.

Reisekosten Herr H. vom 05.11.2006 bis 06.11.2006 - KZV Hamburg, Arbeitstagung Verwaltungsmanagement norddeutscher KZVen

Das Sitzungsgeld wurde für Sonntag, den 05.11.2006 nach den dienstvertraglichen Regelungen gezahlt.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

Reisekosten Herr H. vom 22.11.2006 bis 24.11.2006 - Erfurt, W der KZBV

Für den 22.11.2006 und 23.11.2006 wurde jeweils Sitzungsgeld für den Zeitraum nach 18:00 Uhr von jeweils € 307,00 nach den dienstvertraglichen Regelungen gezahlt.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

Diverse Sitzungsgelder Dr. Jörg Meyer

06.12. ? (wahrscheinlich 6.12.2005) Besprechung mit Herrn ?

13.01.2006 Gespräch mit Dr. S.

21.01.2006 Fortbildung Esplanade

24.01.2006 Neujahrsempfang BZK/KZBV

16.02.2006 MBZ Briefe Jobmaschine

27.03.2006 VdAK Schiedsamt

22.04.2006 Verbraucherfest der Senatsverwaltung

04.11.2006 Gesundheitsmesse

Im Prüfbericht ist nicht erkennbar, weshalb Unkorrektheiten in den Abrechnungen bestehen sollen,

Sitzungsgeld Teilnahme „L. Sch.“

26.01.2006

23.02.2006

07.03.2006

05.09.2006

25.10.2006

30.11.2006

07.12.2006

Die Teilnahme an den Sitzungen ist im Auftrage des Vorstandes der KZV Berlin erfolgt.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

Reisekosten Dr. Meyer - Köln, Gespräch mit Dr. F. und Dr. K. „Jobmaschine Gesundheitswesen“

Sämtliche Reisekosten- und Sitzungsgelder wurden von der KZV Berlin getragen, da die „Jobmaschine“ ein Projekt der KZV Berlin ist.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

22.04.2006 Sitzungsgeld Dr. Meyer - Verbraucherfest der Senatsverwaltung

11:00 Uhr bis 17:45

Parkschein ab 11:30 Uhr

Vermutlich wurde versehentlich die **Anfahrt mit** einer V2 Stunde berücksichtigt. Das **Sitzungsgeld** hätte **auch ab 11:30 Uhr** € 460,00 betragen

15.03.2006 Sitzungsgeld Dr. Pochhammer- Berliner Wirtschaftsgespräch „Diskussionsabend Ulla Schmidt“

Sitzungsgeld wurde nach den dienstvertraglichen Regelungen ab 20:00 Uhr gezahlt.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

Reisekosten Dr. Pochhammer 09.06.2006 bis 10.06.2006 - Düsseldorf, Apo-Bank W

Die einzelnen Geschäftsanteile bei der Apo-Bank werden direkt durch die Vorstände der KZVen oder der KZBV vertreten. Unabhängig davon findet eine Berufung in der der Vertreterversammlung der Bank durch Wahl aller Anteilseigner statt. In der Regel werden hier die Großkunden der Bank in die W gewählt. Insofern erfolgte die Wahl aufgrund der Stellung in der KZV Berlin statt.

Reisekosten Dr. Pochhammer 27.09.2006 Frankfurt, Vorsitzendenrunde

Hierzu wurde bereits vorher Stellung genommen.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

Reisekosten Dr. Pochhammer 29.11.2006 (Mittwoch) Hotelbesichtigung Düsseldorf? Flug € 558,25.

Die Kosten gingen nicht zu Lasten der KZV und wurden eingangs bereits auf einem durchlaufenden Konto gebucht. Die verauslagten Kosten wurden von der KZBV erstattet.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

24.01.2006 Dr. Husemann Sitzungsgeld Neujahrsempfang BZÄK/KZBV

Sitzungsgeld wurde nach den vertraglichen Regelungen ab 20:00 Uhr gezahlt.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

10.02.2006 Dr. Husemann Jubiläumsfeier zum 20. Berliner Ärztetag

Sitzungsgeld wurde nach den vertraglichen Regelungen ab 20:00 Uhr gezahlt.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

Reisekosten Dr. Husemann vom 28.04.2006 bis 30.04.2006 - Apo-Bank, Beirat

Herr Dr. Husemann hat von der Apo-Bank eine Entschädigung in Höhe von € 374,00 erhalten. Die KZV hat den Differenzbetrag an Sitzungsgeld nach der Entschädigungsordnung der KZV Berlin und den Regelungen im Dienstvertrag gezahlt.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

22.04.2006 Sitzungsgeld Dr. Husemann, Verbraucherfest der Senatsverwaltung

Die Veranstaltung fand an einem Samstag statt, Sitzungsgeld wurde nach den dienstvertraglichen Regelungen gezahlt.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

12.06.2006 (Rechnung - Buchung für 19.06.2006) Lufthansa-Buchung nach Köln zur Vorsitzendenrunde für Dr. Husemann und Herrn H.. Die Veranstaltung findet am 28.06.2006 statt. Kosten € 1.287,36 + € 40,00 Umbuchung.

KZBV verweigert Zahlung in Höhe von € 997,10. KZBV erstattet nur € 498,55, da Kostenübernahme nur für W-Vorsitzenden der KZBV.

Für die 1. Buchung Dr. Husemann und Herrn H. sind mit Umbuchungsgebühren 1.327,38 entstanden. Vom Reisebüro wurden uns € 621,19 erstattet.

Für die Reise am 28.06.2006 Dr. Pochhammer und Dr. Husemann wurden uns € 997,10 in Rechnung gestellt, die wir von der KZBV angefordert hatten. Die KZBV hat nur den hälftigen Betrag für den W-Vorsitzenden erstattet.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

Reisekosten Dr. Husemann 26.07.2006 - Hamburg, Zukunft der KZVen

Bahnreise nach Hamburg 1. Klasse € 185,00

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

Reisekosten Dr. Husemann 01.09.2006 - Hamburg, Zukunft der KZVen

Bahnreise nach Hamburg 1. Klasse € 185,00

Reisekosten Dr. Husemann 26.09.2006 - KZV Hessen, Spitzengespräch zum Fremdfallausgleich

Für den 26.09.2006 wurde Sitzungsgeld ab 20:00 Uhr nach den dienstvertraglichen Regelungen gezahlt.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

Reisekosten Dr. Husemann 18.10.2006 - Köln, Gemeinsamer Bundesausschuss

Die KZBV zahlt nur für den 1. Stellvertreter der Mitglieder der Zahnärzte-Seite. Herr Dr. Husemann steht an 2. Stelle.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

05.11.2006 Dr. Husemann Sitzungsgeld, Gedenkveranstaltung für die vertriebenen und ermordeten jüdischen Ärzte in Berlin. Schriftliche Zusage von Dr. Husemann und Gattin.

Herr Dr. Husemann hat die KZV Berlin vertreten. Nach den dienstvertraglichen Regelungen waren Sitzungsgeld und Auslagen zu erstatten.

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

Reisekosten Dr. Husemann 07.11.2006 - Hamburg, Zukunft der KZVen

Bahnreise nach Hamburg 1. Klasse € 221,00

Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

Reisekosten Dr. Husemann 15.12.2006 Stuttgart, Vorsitzendenrunde

Zur Vorsitzendenrunde wurde bereits Stellung genommen. Es sind keine Beanstandungen erkennbar.

29.04.2009